



Gemeinde- und
Städtebund
Rheinland-Pfalz



Landkreistag Rheinland-Pfalz



Städtetag
Rheinland-Pfalz

GStB

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
Federführung: Städtetag Rheinland-Pfalz

Freiherr-vom-Stein-Haus, Deutschhausplatz 1, 55116 Mainz
Telefon: 06131 / 28644-0 – Telefax: 06131 / 28644-480
E-Mail: info@staedtetag-rp.de – Internet: <http://www.staedtetag-rp.de>

Mainz, den 20. August 2013
Az.: 001-01/85, 800-01 Nz/Ke

Innenausschuss
des Landtags Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz



**Anhörung des Innenausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz
...tes Landesgesetz zur Änderung der Gemeindeordnung
Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen
- Drucksache 16/2382 -**

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände bedankt sich für die Gelegenheit, zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen mit dem Ziel einer Änderung des Gemeindewirtschaftsrechts in der Gemeindeordnung Stellung nehmen zu können.

I. Allgemeines

Die mit dem Entwurf beabsichtigten Rechtsänderungen werden seitens der kommunalen Gebietskörperschaften grundsätzlich befürwortet.

Die über die bereits 2009 erfolgte Rechtsänderung hinausgehende vorgesehene Reduzierung des Anwendungsbereichs des § 85 Abs. 1 Nr. 3 GemO wird ausdrücklich begrüßt. Bereits in der Vergangenheit hatten die kommunalen Spitzenverbände mehrfach die Forderung erhoben, die verschärfte Subsidiaritätsklausel umfassend zurückzuführen.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält für die Bereiche der Energiewirtschaft, der Wasserversorgung und der Breitbandtelekommunikation sachgerechte Regelungen.

II. Zu den vorgesehenen Bestimmungen im Einzelnen

1. § 85 Abs. 1 S.1 Nr. 3 GemO-E

Die vorgesehene Legaldefinition, dass vom Begriff der „Energieversorgung“ die Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wärme umfasst ist, wird ausdrücklich begrüßt.

Gleiches gilt für die Freistellung der Breitbandtelekommunikation vom Geltungsbereich der stringenten Subsidiaritätsklausel. Diese Maßnahme entspricht der Auffassung der kommunalen Gebietskörperschaften von der Breitbandversorgung als einer Aufgabe der Daseinsvorsorge und wird den Bedürfnissen der kommunalen Praxis gerecht.

2. § 85 Abs. 1 S. 2 ff. GemO-E

Die für die Errichtung, Übernahme oder wesentliche Erweiterung eines wirtschaftlichen Unternehmens im Bereich der Energieversorgung vorgesehene gesetzliche Normierung des Vorliegens eines öffentlichen Zwecks sowie die Modifizierung des Leistungsfähigkeitsbezugs in § 85 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GemO für derartige Betätigungen findet unsere Zustimmung.

Soweit der Gesetzentwurf eine Differenzierung nach erneuerbaren Energien sowie fossilen Energieträgern und Kernbrennstoffen vorsieht und eine Ausnahmebestimmung für hocheffiziente erdgasbasierte Kraftwerke im Rahmen der Kraft-Wärme-Kopplung oder als Erzeuger von Regel- und Ausgleichsenergie regeln soll, wird dies seitens der kommunalen Spitzenverbände als hinnehmbar bewertet.

3. § 85 Abs. 2 GemO-E

Die Einschränkung derjenigen Interessen, die als „berechtigte“ Interessen der wirtschaftlichen Betätigung eines wirtschaftlichen Unternehmens einer Gemeinde außerhalb des Gemeindegebiets entgegen gehalten werden können, sofern es sich um die Versorgung mit Elektrizität und Gas geht, wird als sachgerecht angesehen.

4. § 85 Abs. 2 a GemO-E

Soweit für Auslandsbeteiligungen wirtschaftlicher Unternehmen von Kommunen an Anlagen zur Erzeugung erneuerbaren Energien außerhalb der Bundesrepublik Deutschland eine Genehmigungspflicht durch die Aufsichtsbehörde sowie das Erfordernis einer Feststellung des öffentlichen Zwecks sowie des Leistungsfähigkeitsbezugs gelten sollen, wird dies als akzeptabel bewertet.

5. § 86 b Abs. 1 GemO-E

Die vorgesehene Erstreckung des § 92 Abs. 1 GemO auf Anstalten des öffentlichen Rechts wird als vertretbar bewertet.

6. § 88 Abs. 5 GemO-E

Die in der Ergänzung zu § 88 Abs. 5 GemO vorgesehene Frist für Beschlussfassungen der Organe der Kommune wird als in der kommunalen Praxis teilweise schwer umsetzbar bewertet. Zur Fristwahrung werden vielfach Sondersitzungen der Stadt-/Gemeinderäte und der Kreistage bzw. der Ausschüsse erforderlich sein.

7. § 92 Abs. 1 S. 3 GemO-E

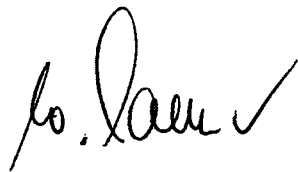
Die vorgesehene Herausnahme der mittelbaren Beteiligung an einem Unternehmen aus dem Geltungsbereich des § 92 Abs. 1 S. 1 und 2 entspricht nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände den Bedürfnissen der Praxis.



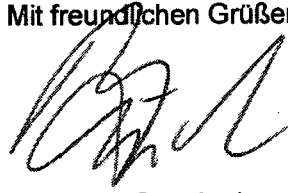
Wir bitten, die Positionen der kommunalen Spitzenverbände im weiteren Verfahren zur Änderung der Gemeindeordnung berücksichtigen zu wollen.

An dem Termin zur mündlichen Anhörung am 29.08.2013 werden wir gerne teilnehmen.
Die Vertretung der kommunalen Spitzenverbände wird dabei wahrgenommen werden durch Herrn Oberbürgermeister Nikolaus Roth, Stadt Neuwied.

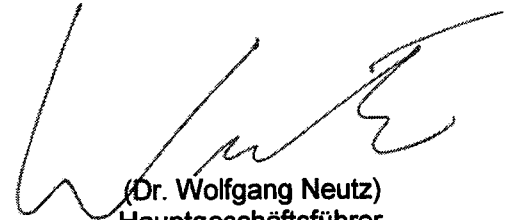
Mit freundlichen Grüßen



(Winfried Manns)
Geschäftsf. Vorstandsmitglied



(Ernst Beucher)
Geschäftsf. Direktor



(Dr. Wolfgang Neutz)
Hauptgeschäftsführer